

## 1. Was fördern wir?

Damit eine elektrische Wärmespeicheranlage richtig arbeiten kann, sind eine richtig eingestellte und funktionsfähige Steuerung bzw. Regelung sowie ein angemessenes Nutzerverhalten notwendig. Daher unterstützen wir unsere Kunden mit Wärmespeicheranlagen bei folgenden Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Förderfähig sind folgende Leistungen durch qualifizierte Elektro-Handwerksbetriebe:

- a) die **Optimierung der technischen Funktionalität und der Bedienung der vorhandenen Wärmespeicher-Anlage** durch
  - eine Vor-Ort-Beratung zur Funktionsweise und richtigen Bedienung der elektrischen Wärmespeicheranlage, eine Sicht-Kontrolle der Regelung auf korrekte Einstellung, eine Beratung zum sinnvollen Nutzerverhalten beim Heizen und Lüften mit einer elektrischen Wärmespeicheranlage und eine Beratung zu Asbest in elektrischen Wärmespeicheranlagen
  - eine ggf. notwendige messtechnische Prüfung der Steuerung(en) und Regelung(en) auf der Funktionsfähigkeit
  - einen ggf. notwendigen Austausch der Steuerung(en) und Regelung(en) sowie der Ventilatoren und Raumthermostaten
  
- b) die **Erneuerung der vorhandenen Anlage** durch
  - einen Austausch vorhandener – mindestens 15 Jahre alter – gegen neue, energieeffizientere Wärmespeicheröfen

## 2. Wie fördern wir?

Wir fördern Sie jeweils mit einem Zuschuss

**im Fall a)**

- 50 Prozent der Kosten der Beratungsleistungen und der messtechnischen Prüfung, maximal 150 Euro.
- 100 Prozent der Kosten für die messtechnische Prüfung von hauszentralen Steuergeräten in Mehrfamilienhäusern, maximal 300 Euro.
- 50 Prozent der Kosten des Austausches der Steuerung/Regelung, maximal 150 Euro.
- 50 Prozent der Kosten des Austausches von Raumthermostaten und Ventilatoren, maximal 75 Euro.

# Richtlinie zum Förderprogramm Elektrische Wärmespeicheranlagen



im Fall b)

- 20 Prozent der Kosten des Austausches der Wärmespeicheröfen  
(neue Öfen / Montage / Entsorgung Alt-Öfen)

### 3. Wen fördern wir?

- Alle Personen, die mit elektrischen Wärmespeicheranlagen Stromkunden der STAWAG sind.
- Der Kunde sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Rechnungen der STAWAG vollständig haben.

### 4. Beantragen Sie die Fördermittel in 2 Schritten

#### Schritt 1

Laden Sie sich das Formular „Förderantrag Elektrische Wärmespeicheranlagen“ auf [stawag.de/foerderung](http://stawag.de/foerderung) herunter.

#### Schritt 2

Füllen Sie Ihren Antrag bequem am Bildschirm aus und senden Sie ihn umweltschonend per E-Mail an unsere Energieberatung ([energieberatung@stawag.de](mailto:energieberatung@stawag.de)). Ergänzende Unterlagen können Sie ebenfalls als Scan oder Foto beifügen.

Alternativ können Sie Ihre Unterlagen auch auf dem Postweg einreichen:

Energieberatung der STAWAG  
Lombardenstraße 12-22  
52070 Aachen

#### Beachten Sie dabei folgende Informationen:

- Bitte stellen Sie Ihren Antrag innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung über die zu fördernde Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2019.
- Fügen Sie Ihrem Antrag eine Kopie der Schlussrechnung über die durchgeführte Maßnahme bei. Damit wir die Fördersumme ermitteln können, müssen die folgenden Positionen in der Rechnung getrennt aufgeführt sein:
  - Beratungsleistungen und messtechnische Prüfung

# Richtlinie zum Förderprogramm Elektrische Wärmespeicheranlagen



- Austausch der Steuerung(en)/Regelungen (mit Detailangaben zu Hersteller, Typ)
  - Austausch von Raumthermostaten und Ventilatoren (Detailangaben zu Hersteller, Typ)
  - Austausch von Wärmespeicheröfen
- Bitte beachten Sie, dass wir Ihren Antrag erst bearbeiten können, wenn uns die Unterlagen vollständig vorliegen.

## 5. Sonstige Förderbestimmungen

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- Die Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn Sie Ihre mit der STAWAG abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von vier Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG kündigen. In diesem Fall verpflichten Sie sich wie folgt zur Rückzahlung:
  - Kündigung (bis) zum Ende des 1. oder 2. Jahres nach Antragstellung: Rückzahlung in voller Höhe.
  - Kündigung (bis) zum Ende des 3. oder 4. Jahres nach Antragstellung: Rückzahlung in halber Höhe der Fördersumme.

Der Rückzahlungsanspruch der STAWAG wird mit Ablauf des ersten gekündigten Liefervertrages fällig.

- Die STAWAG oder von der STAWAG beauftragte Stellen sind berechtigt, sich auch vor Ort davon zu überzeugen, dass die angegebenen Maßnahmen tatsächlich und technisch ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

## 6. Kumulierung

Eine Kumulierung mit Förderprogrammen Dritter ist möglich, soweit dies nach den anderen Förderprogrammen zulässig ist.

## 7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

# Richtlinie zum Förderprogramm Elektrische Wärmespeicheranlagen



**Haben Sie noch Fragen?**

Wenden Sie sich gerne an unsere Energieberatung.

Wir beraten Sie telefonisch unter 0241 181-1333

oder per E-Mail unter [energieberatung@stawag.de](mailto:energieberatung@stawag.de)